



Liebe Mandant:innen,

das Jahr 2026 neigt sich dem Ende zu. Wie in den vergangenen Jahren möchten wir Ihnen einen kompakten Überblick geben, welche steuerlichen Gestaltungen Sie in Ihrer Praxis und im privaten Bereich noch bis Jahresende nutzen können.

Die Grundprinzipien bleiben:

- Gewinne durch sinnvolle Verschiebung von Einnahmen und Ausgaben steuern
- Liquidität im Blick behalten
- Nur wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen umsetzen

Im Folgenden haben wir die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst.

1. Steuern sparen bei Einkommen und Gewinn (Praxis / freiberufliche Tätigkeit)

1.1 Ausgaben ins Jahr 2026 vorziehen

Je nach Ergebnislage kann es sinnvoll sein, noch in 2026 abzugsfähige Ausgaben auszulösen, etwa:

- Reparaturen und Instandhaltung in Praxisräumen
- Sponsoring und Spenden
- Fortbildungen und Fachliteratur
- Beratungsleistungen (z. B. Praxisberatung, IT-Beratung), wenn Rechnung und Zahlung noch 2026 erfolgen
- Anschaffung von Verbrauchsmaterialien

1.2 Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

- Anschaffung von GWG bis 800 EUR netto kann in 2026 sofort vollständig abgeschrieben werden.
- Typische Beispiele in der Praxis: kleinere medizinische Geräte, Büromöbel, Smartphones, kleinere IT-Komponenten

1.3 Investitionen in Technik und Digitalisierung

- Anschaffung moderner EDV-Geräte und Praxis-IT (PCs, Notebooks, Tablets, Praxisserver, Scanner etc.).
- Viele digitale Wirtschaftsgüter haben nicht nur kurze Nutzungsdauern, sondern können oft beschleunigt auf ein Jahr abgeschrieben werden (Ausnahme: Großgeräte wie Server).
- Prüfen Sie, ob geplante Investitionen in 2027 sinnvollerweise bereits 2026 erfolgen sollten.

1.4 Degressive Abschreibung nutzen

- Die degressive AfA ist seit 1.7.2025 wieder möglich und kann gerade für langlebige Investitionsgüter (z. B. größere medizintechnische Geräte, Praxisumbauten, Fahrzeuge) interessant sein.
- Dadurch können Sie in den ersten Jahren höhere Abschreibungsbeträge steuerlich geltend machen und Ihren Gewinn 2026 stärker senken.

1.5 Elektrofahrzeuge / Praxisfahrzeuge

- Die steuerlichen Anreize für Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeuge bestehen weiterhin fort.
- Wird ein vollelektrisches E-Auto zu mehr als 50 % betrieblich genutzt (auch Gebrauchtwagen), können Sie auch bei Anschaffung im Dezember die erhöhte Abschreibung von 75 % im Erstjahr nutzen.
- Je nach Fahrzeugtyp kommen zudem begünstigte Privatnutzungsregelungen („0,25 %- / 0,5 %-Regelung“) in Betracht.

1.6 Einnahmen ins Folgejahr verschieben

Für Freiberufler:innen mit Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) kann eine zeitliche Verschiebung von Einnahmen sinnvoll sein, z. B.:

- spätere Rechnungstellung oder verminderte Abschläge für Leistungen zum Jahresende, soweit dies mit Patient:innen, Kassen oder Kooperationspartnern wirtschaftlich und organisatorisch darstellbar ist.

2. Besonderer Hinweis für Überschussrechner:innen (EÜR)

Bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung gilt das Zufluss-/Abflussprinzip:

- Aufwendungen wirken nur dann 2026, wenn die Zahlung tatsächlich in 2026 erfolgt.
- Überweisungen, die Sie am 30.12.2026 im Onlinebanking ausführen, werden üblicherweise noch 2026 gebucht.
- Mit einer Echtzeitüberweisung kann eine Zahlung erfahrungsgemäß sogar noch am 31.12.2026 dem Jahr 2026 zugerechnet werden.

Planen Sie größere Zahlungen rechtzeitig und berücksichtigen Sie Banklaufzeiten.

3. Tipp für Arbeitgeber:innen (Praxisteams)

Wenn Sie angestellte Mitarbeiter:innen haben, können Sie zum Jahresende attraktive steuerliche Gestaltungen nutzen:

- **Weihnachtsfeier / Praxisfeier:**
Bis 110 EUR brutto pro Mitarbeiter:in und Veranstaltung bleiben die Zuwendungen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Darüber hinausgehende Beträge sind steuerpflichtig, können aber pauschal versteuert werden.
- Denkbar sind ergänzend:
 - Sachbezüge im Rahmen der gesetzlichen Freigrenzen
 - Aufmerksamkeiten zu besonderen Anlässen
 - Zuschüsse zu Gesundheits- oder Mobilitätsleistungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten

4. Steuern sparen im privaten Bereich

4.1 Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

- Für haushaltsnahe Dienstleistungen (z. B. Reinigung, Kinderbetreuung, Gartenpflege) können Sie 20 % der Aufwendungen direkt von der Steuer abziehen, maximal 4.000 EUR pro Jahr.
- Für Handwerkerleistungen im Privathaushalt (z. B. Renovierungen, Modernisierungen) beträgt die Steuerermäßigung 20 % der Lohnkosten, maximal 6.000 EUR pro Jahr.
- Wichtig: Es zählen nur unbare Zahlungen (Überweisung) und ordnungsgemäße Rechnungen; Barzahlungen werden steuerlich nicht anerkannt.

Nach aktuellem Gesetzesvorhaben soll die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen ab 2027 von 20 % auf 15 % gesenkt werden. Bei haushaltsnahen Dienstleistungen soll es bei 20 % bleiben. Das kann ein Argument sein, größere Handwerkerarbeiten noch 2026 durchzuführen oder zumindest Anzahlungen (nur mit Rechnung!) zu leisten.

4.2 Privat Krankenversicherte (PKV – Vorauszahlungen)

- Privat Versicherte können bis zu drei Jahresbeiträge im Voraus zahlen.
- Dadurch kann der Sonderausgabenabzug optimiert und die Steuerlast 2026 deutlich reduziert werden.
- Aufgrund einer steuerlichen Zuordnungsregel sollten die Beiträge bis ca. 18.12.2026 bezahlt sein – bitte klären Sie den genauen Termin direkt mit Ihrer Krankenversicherung.
- Dieser Effekt ist insbesondere dann interessant, wenn beide Ehepartner privat versichert sind und jeweils Vorauszahlungen leisten.

4.3 Rürup-Rente / Basisversorgung

- Für Ledige können bis zu 30.826 EUR, für Ehepaare bis zu 61.652 EUR in eine Basisversorgung (Rürup-Rente) eingezahlt werden.
- Beiträge, die Sie noch 2026 leisten, sind nach aktueller Rechtslage zu 100 % als Sonderausgaben abzugsfähig.
- Besonders interessant ist dies, wenn Sie die bisherigen Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen noch nicht ausgeschöpft haben oder 2026 ein überdurchschnittlich hohes Einkommen erzielen.

4.4 Vermietete Objekte

- Bei vermieteten Objekten im Privatvermögen (z. B. vermietete Wohnungen, vermietete Teile einer Praxisimmobilie) kann es sich lohnen, Reparaturen und Instandsetzungen noch 2026 durchzuführen oder zumindest Anzahlungen zu leisten, um den Aufwand 2026 steuerlich zu nutzen.

5. Digitale Prozesse

Das fortschreitende Digitalisierungsverlangen der Finanzverwaltung (elektronische Steuerbescheide, E-Rechnungen, digitale Schnittstellen) erfordert geordnete und vollständige digitale Buchführungsaufzeichnungen in Ihrer Praxis.

Zum Jahresende bietet es sich an:

- die eigene Buchführung und Belegablage auf Digitalisierung hin zu überprüfen,
- bei Bedarf Prozesse anzupassen (z. B. digitaler Rechnungseingang, revisionssichere Archivierung).
- Ab 2027 wird aufgrund der E-Rechnungspflicht der Eingang „echter“ E-Rechnungen massiv zunehmen – eine analoge Buchhaltung ist spätestens dann nur noch Anachronismus und Mehraufwand.
- Sprechen Sie uns an, wir helfen gerne bei der Umsetzung.

6. Ein Blick auf 2027

Für einen Ausblick auf steuerliche Änderungen 2027 verweisen wir auf unseren Newsletter September 2026.

Sollten sich zwischenzeitlich wesentliche Neuerungen ergeben (z. B. Gesetzesänderungen mit besonderer Relevanz für Heilberufe), informieren wir Sie selbstverständlich rechtzeitig.

7. Wirtschaftlichkeit und Liquidität im Vordergrund

Bitte beachten Sie bei allen genannten Maßnahmen:

- Nicht jede theoretisch mögliche Steuergestaltung ist wirtschaftlich sinnvoll.
- Ihre Liquidität und Ihre persönliche Lebens- und Praxissituation müssen immer im Vordergrund stehen.
- Viele Gestaltungen lassen sich flexibel anpassen, wenn sich Ihre Situation (z. B. Gewinnentwicklung, Investitionspläne) im Laufe des Jahres ändert.

Für Rückfragen und zur Besprechung Ihrer individuellen Situation stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr Team von Knapp, Walz & Partner



Newsletter abbestellen:

Sie wollen diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Schicken Sie uns einfach eine E-Mail mit dem Betreff „abbestellen“.

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung • Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6

www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz